

Beschluss vom 18. Dezember 2014

160 R1.03.5

Bau- und Niveaulinien. Alte Landstrasse. Aufhebung und Neufestsetzung.

A. Ausgangslage

Die Bau- und Niveaulinien wurden zum grossen Teil in den 60-er Jahren durch den Regierungsrat festgesetzt. Aus heutiger Sicht sind viele deutlich überdimensioniert und dadurch ist die Überbaubarkeit der Grundstücke eingeschränkt. Mit Beschluss vom 17. Januar 2012 entschied die Baubehörde, die Bau- und Niveaulinien der Gemeindestrassen nach einheitlichen Grundsätzen zu revidieren.

Am 21. Januar 2014 hat der Gemeinderat beschlossen, in einer 1. Etappe diejenigen Bau- und Niveaulinien zu revidieren, die im kommunalen Verkehrsrichtplan enthalten und damit in der Zuständigkeit des Gemeinderats sind.

Die Vorprüfung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, erfolgte im Juli und August 2014. Die vorgesehenen Baulinien (erste Etappe) sind genehmigungsfähig.

In einer 2. Etappe sollten jene Strassenabschnitte revidiert werden, die in einem Quartierplanverfahren revidiert werden müssen. Aufgrund der anstehenden Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird diese Etappe zurückgestellt, da in Zukunft möglicherweise auch für entsprechende Baulinien ein einfaches Verfahren angewendet werden kann.

B. Rechtsgrundlage

Gemäss § 108 ff. PBG ist für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen die Gemeinde zuständig. Solche Bau- und Niveaulinienpläne bedürfen einer kantonalen Genehmigung.

C. Bestandteile der Baulinienrevision

Plan der Verkehrsbaulinien alte Landstrasse vom 18. Juni 2014
Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung

D. Zuständigkeit und Verfahren

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien steht gemäss Art. 22 Ziff. 14 Gemeindeordnung dem Gemeinderat zu. Die Gemeinde kann Bau- und Niveaulinien in eigener Kompetenz festsetzen, sofern die betroffenen Strassen im kommunalen Verkehrsrichtplan enthalten sind. Solche Pläne bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Für alle anderen Strassen (2. Etappe) erfolgt die Bearbeitung im Rahmen eines Teil-Quartierplanverfahrens nach § 160b PBG, sofern die laufende PBG-Revision nicht etwas anderes vorsieht. Die Genehmigung erfolgt durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Die Planfestsetzung und der Genehmigungsentscheid sind zusammen mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die revidierten Baulinien alte Landstrasse vom 18. Juni 2014 werden festgesetzt.
2. Die bisherigen Niveau- und Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3973) werden teilweise aufgehoben.
3. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wird eingeladen, die revidierten Baulinien zu genehmigen.
4. Die Bauabteilung wird beauftragt, die Planfestsetzung zusammen mit der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und die Grundeigentümer schriftlich zu benachrichtigen.
5. Gegen die Festsetzung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich (Beilage: 2 Plansätze)
 - Heini Bossert, Ressortvorsteher Hochbau und Raumplanung
 - Osterwalder, Lehmann Ingenieure und Geometer AG, alte Landstrasse 248, 8708 Männedorf
 - Gruppenleiter Vermessung
 - Bauabteilung, im Doppel (Aktenablage)

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindegeschreiber

versandt am: 22. Dezember 2014